



Freiwilliger Schulsport

Merckblatt EO (Militär, Zivilschutz, Zivildienst)

Allgemein:

Kursleiter*innen des freiwilligen Schulsports haben während ihrer Abwesenheit infolge Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensts Anspruch auf unbezahlten Urlaub. Der Erwerbsersatz während diesen Abwesenheiten richtet sich nach dem Erwerbsersatzgesetz. Das Erwerbsersatzgesetz ist somit insbesondere massgebend für die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und die Dauer der finanziellen Leistungen.

Der Einsatz muss mit der EO-Karte belegt werden. Findet die gesamte Einsatzdauer ausserhalb eines Kurses statt, darf die EO-Karte dennoch eingereicht werden. Das Taggeld wird dann von der Ausgleichskasse direkt entrichtet.

Vorgehen:

Sind noch andere Haupt- oder Nebenerwerbe vorhanden, vorgängig HRM Sportamt kontaktieren um genaues Vorgehen abzusprechen.

Fall 1

Der EO-Einsatz findet ausserhalb eines Kurses statt

- Die Original EO - Karte senden Sie unterschrieben an HR SPA.
- Einreichung an Ausgleichskasse durch HR Zürich.
- Die Ausgleichskasse prüft die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen des Erwerbsersatzgesetzes und zahlt die Entschädigungen direkt an die Anspruchsberechtigten aus.

Fall 2

Der EO-Einsatz findet während eines Kurses statt

- Sie kümmern sich um einen Ersatz, damit der Kurs weitergeführt werden kann.
- Auf dem Kursrapport tragen Sie die Absenz mit «EO» ein.
- Die Original EO - Karte senden Sie unterschrieben an HR SPA.

Kontakt

Stadt Zürich
Sportamt
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich
sportamt.ch

Auskunft erteilt Ihnen:

Gabriela Treiber
T +41 44 413 93 52
gabriela.treiber@zuerich.ch

Svenja Graf
T +41 44 413 93 03
Svenja.graf@zuerich.ch

Gesetzliche Grundlagen

Art 15 Abs. 3 AFS
Art. 1a Abs 4 EOG